



XI

Die Parteigruppen in Jen gewählten Organen des Staates und der Massenorganisationen

AUF allen Kongressen, Beratungen 75 und in den wählbaren Organen des Staates und der Massenorganisationen mit mindestens drei Parteimitgliedern werden Parteigruppen organisiert. Die Aufgabe dieser Parteigruppen besteht darin, den Einfluß der Partei allseitig zu stärken, ihre Politik unter den Partei/losen durchzuführen, die Partei/ und Staatsdisziplin zu festigen, den Kampf gegen Bürokratismus zu führen und die Durchführung der Partei/ und Regie/rungsdirektiven zu kontrollieren. Für die laufende Arbeit wählt die Gruppe einen Sekretär.

Die Parteigruppen unterstehen den ent/ 76